Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 360:
Gievenbeck - Sportzentrum (Hensenstraße / Schöppingenweg) - Neufassung

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Stellplätze sind nur auf der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

   Soweit der Stellplatzbedarf auf einer geringeren Fläche als im Plan festgesetzt untergebracht werden kann, kann die nicht erforderliche Fläche mit einer anderen Nutzung der Zweckbestimmung „Sportanlage“ überplant werden (§ 9 (1) 4 BauGB).

2. Die Zu- und Abfahrt der Sportanlage ist ausschließlich in dem im Plan festgesetzten Bereich zulässig (§ 9 (1) 11 BauGB).

3. Die festgesetzte Lärmschutzanlage ist bis zu einer Höhe von max. 5,0 m als Erdwall auszubilden.

   Da, wo aus lärmschutztechnischen Gründen eine höhere Lärmschutzanlage erforderlich ist, ist die Erhöhung durch eine geschlossene Wand auf dem Erdwall bis zu einer Höhe von max. 1,5 m vorzunehmen. Bezugspunkt ist die Oberkante der angrenzenden Verkehrsflächen.

   Der Erdwall ist mit standortgerechten, heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Die Wand ist zu begrünen (§ 9 (1) 24 und 25 a BauGB).

4. Die mit einem Pflanzgebot belegten Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (§ 9 (1) 25 a BauGB).

5. Zugehörige Nebeneinrichtungen wie Flutlichtmasten, Zuschaueranlagen, Ballfanggitter und Kinderspielplätze sind auch auf der nicht überbaubaren Fläche zulässig.

   Geräteschuppen sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Einzelfall bis 35 qm und bis zu einer Höhe von max. 2,5 m zulässig (§ 14 (1) BauNVO).

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe